

AG Grundrechte

Fall 6: Schokoladenosterhase

Der deutsche Staatsbürger A ist Hersteller von Süßwaren-Saisonartikeln wie Weihnachtsmännern und Osterhasen, die im Wesentlichen aus Puffreis und einer Bindemasse bestehen. Wegen der Verwechslungsgefahr mit Schokoladenartikeln klagt ein Verbraucherschutzverein vor dem zuständigen Zivilgericht gegen A mit dem Ziel, eine gerichtliche Untersagung von Herstellung und Verkauf der Puffreisartikel zu erwirken. Die Klage hat Erfolg; die Gerichtsentscheidung stützt sich dabei auf § 14 Nr. 2 KakaoVO.

Ist A in seinen Grundrechten verletzt?

Hinweise:

Diesem Fall wird die frühere Rechtslage nach dem Gesetz über Lebensmittel und Bedarfsgegenstände (LMBG) zugrunde gelegt. Dieses Gesetz, ein formelles Bundesgesetz, enthält verschiedene Regelungen zum Schutz der Verbraucher beim Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.

§ 19 Nr. 4 Buchst. b LMBG lautet:

„Der Bundesminister wird ermächtigt, ... zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung ... vorzuschreiben, dass Lebensmittel ... von bestimmter Art oder Beschaffenheit nicht, nur unter ausreichender Kenntlichmachung oder nur unter bestimmten Bezeichnungen ... in den Verkehr gebracht werden dürfen.“

Die KakaoVO wurde auf der Grundlage der Ermächtigung des § 19 Nr. 4 Buchst. b LMBG vom zuständigen Bundesminister erlassen.

§ 14 Nr. 2 KakaoVO lautet:

„Gewerbsmäßig dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:
Lebensmittel, die ... mit einem in der Anlage aufgeführten Erzeugnis verwechselbar sind ...“

In der genannten Anlage ist u.a. Schokolade als ein entsprechendes Erzeugnis aufgeführt.

Im Jahr 2005 wurde das LMBG durch das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) ersetzt. Diese Neuregelung soll bei der Lösung des Falles nicht berücksichtigt werden.

Nach Abschluss der Besprechung des Falles wird ein Lösungsvorschlag im Internet bereitgestellt unter der Adresse <http://www.tobias-herbst.de> (Menüpunkt „Materialien“).